



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 31

Montag, 07.06.2021

### Nr. 104 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Nürnberger Land – Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land.**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land gemäß § 28 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung –

##### **Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen:**

1. Abweichend von § 18 Abs. 4 Satz 2 und 7 der 12. BayIfSMV können Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal) an im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits laufenden Pilotprojekten der Studie „Wo ist das Coronavirus (WICOVIR)?“ Umweltscreening zur frühen Identifikation von Corona Virus in der Bevölkerung: Proof of Concept Untersuchung für eine SARS-CoV-2 Früherkennung“ an Schulen im Gebiet Landkreises Nürnberger Land zusätzlich Ihre Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV durch die Abgabe eines Gurgeltests zweimal wöchentlich, im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV mindestens zweimal wöchentlich, erfüllen. Bei einer Testfrequenz von lediglich zwei Gurgeltestungen pro Woche ist zusätzlich ein POC-Antigentest montags erforderlich.

Bei einer Testfrequenz Montag/Mittwoch/Freitag ist keine weitere zusätzliche Testung für die Erfüllung der Testpflicht notwendig, es wird jedoch ein zusätzlicher POC-Antigentest montags empfohlen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist für die getesteten Personen die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung vorbehaltlich weitergehender Anordnungen des Gesundheitsamtes frühestens erst wieder nach Vorlage eines negativen PCR-Tests zulässig.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land als bekannt gegeben.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,

a) sobald die nach § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von Sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Nürnberger Land den Wert von 200 überschreitet oder

b) wenn sich aufgrund künftiger bundesrechtlicher Regelungen Einschränkungen der Pilotprojekte ergeben oder

c) wenn die Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV oder eine gleichlautende Nachfolgeregelung aufgehoben wird.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 25. Juni 2021, 24:00 Uhr. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn aufgrund besonderer Umstände die Ausnahmegenehmigung nicht mehr vertretbar erscheint.

#### **Hinweis:**

- Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Teilnehmenden der o.g. Studie.

Lauf a. d. Pegnitz, 02. Juni 2021  
Franz BEZOLD  
Leitender Regierungsdirektor

Lauf a. d. Pegnitz, 07.06.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND  
K r o d e r, Landrat